

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 20. September 2013

Nr. 19

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Regierungsvertretung Oldenburg hat mit Verfügung vom 6. 8. 2013 die am 25. 6. 2013 vom Rat der Stadt beschlossene

- 55. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Fledder West –
Planbereich: zwischen Hannoversche Straße, Schwerstraße, Bündler Straße und Stahlwerksweg
gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 10. 9. 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 149 – Berliner Platz – 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Klusstraße und Goethering
- Bebauungsplan Nr. 519 – Östlich Stahlwerksweg/ Frankstraße –
Planbereich: zwischen Stahlwerksweg, Frankstraße, Bahnlinie Münster-Löhne, Grundstück Neulandstraße Nr. 14, Stüvenbreite, Rheinische Straße und Meller Straße
- Bebauungsplan Nr. 570 – Schledehauser Weg/östlich Lechtenkamp –
Planbereich: Grundstücke Schledehauser Weg 124, 126, 128, 130 und 132 sowie Lechtenkamp 1A, 1B und 1C
- Bebauungsplan Nr. 598 – OsnabrückHalle – (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Neuer Graben, Schloss und Schloßwall

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 20. 9. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.